

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

1. Das Gesetz vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren (Brandschutzgesetz) (GBl. I S. 110) wird durch folgenden § 10 a ergänzt:

..§ 10 a

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die nach diesem Gesetz getroffenen Entscheidungen und durchgeführten Maßnahmen kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung oder Maßnahme Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann. Eine Belehrung kann entfallen, soweit dies durch die Umstände, unter denen die Maßnahme durchgeführt werden muß, ausgeschlossen ist.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung oder Kenntnis der Maßnahme bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen oder die Maßnahme angeordnet hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des übergeordneten Organs zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Bürgermeisters und gibt dieser der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange statt, hat darüber der Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes durch Beschluß innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden bekanntzugeben und zu befunden.

2. Abschnitt XII des Gesetzes vom 16. November 1956 über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) (GBl. I S. 1283) in der Neufassung vom 13. Oktober 1966 (GBl. I S. 87) erhält folgende Fassung:

„XII.

Beschwerdeverfahren

§52

(1) Gegen die nach diesem Gesetz getroffenen Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Kenntnis der Entscheidung bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten staatlichen Organ zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das übergeordnete staatliche Organ hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden bekanntzugeben und zu begründen.

- 3.a) § 55 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) erhält folgende Fassung:

„§55

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die nach diesem Gesetz oder Anordnungen zu diesem Gesetz getroffenen Entscheidungen und durchgeführten Maßnahmen kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung oder Maßnahme Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung oder Kenntnis der Maßnahme einzulegen.